

LEBEN UND ARBEITEN IN DER EU/EFTA

SLOWAKEI DEUTSCHLAND
FINNLAND LITAUEN
LUXEMBURG VEREINIGTES KÖNIGREICH POLEN
SCHWEDEN NIEDERLANDE ISLAND
MALTA BELGIEN LETTLAND
GRIECHENLAND ESTLAND
SLOWENIEN SPANIEN ITALIEN TSchechien
DÄNEMARK KROATIEN
RUMÄNIEN BULGARIEN
LIECHTENSTEIN PORTUGAL
IRLAND ZYPERN NORWEGEN
FRANKREICH
SCHWEIZ UNGARN
ÖSTERREICH



+ Vor der Abreise,
nach der Ankunft im Zielland +

Über dieses Dossier

Zweck

Dieses Dossier richtet sich an Personen, welche die Schweiz verlassen und sich in einem Land der EU/EFTA niederlassen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen. Der Inhalt und die Aussagen basieren auf den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, welche für Schweizerinnen und Schweizer Gültigkeit haben.

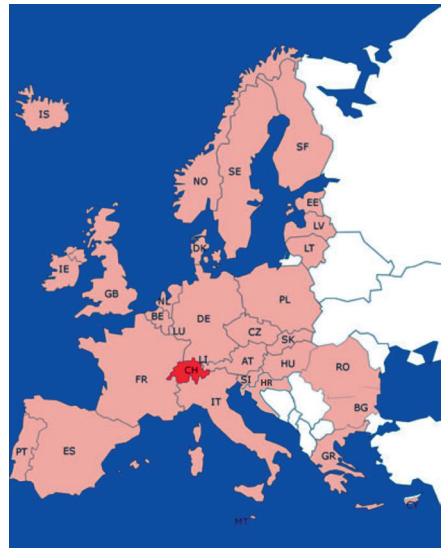
Hinweise

Die Publikation und der Inhalt der EURES und Swissemigration Webseiten dienen der Information. EURES und Auswanderung Schweiz haben die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet, übernehmen aber keine Gewähr für die Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt und die aufgeführten Leistungen sowie über den Inhalt der Internet-Links ist ausgeschlossen.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in den Texten der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit

Vertragsländer



EU

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union gilt auf folgenden Staatsgebieten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland¹, Frankreich², Griechenland³, Grossbritannien⁴, Kroatien⁵, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal⁶, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien⁷, Tschechien, Ungarn und Zypern⁸.

EFTA-Staaten

Liechtenstein, Island, Norwegen und die Schweiz.

Auf folgenden Staatsgebieten des europäischen Raums gilt das Abkommen nicht:

- Kanalinseln und Isle of Man, Färöer, Monaco, Andorra, San Marino, Vatikan, Souveränitäts-Zonen des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland: Akrotiri und Dhekelia in Zypern
- Grönland, Neukaledonien und abhängige Gebiete, Französisch-Polynesien, französische Gebiete in der südlichen Hemisphäre und der Antarktis, die Wallisinseln (Wallis und Futuna), Mayotte, Saint Pierre und Miquelon (Inselgruppe südlich von Neufundland), Aruba
- Niederländische Antillen: Bonaire, Curaçao, Saba, Sint-Maarten
- Anguilla, Cayman-Inseln, Falklandinseln, Insel Südgeorgien (South Georgia, Antarktis) und südliche Sandwich-Inseln,

Montserrat, Pitcairn, Sankt Helena und abhängige Gebiete, britische Gebiete der Antarktis, Turks und Caicos (Inseln), britische Jungferninseln, Bermudainseln u. a.

Land und Leute

Eine umfassende und gute Informationsbeschaffung steht am Anfang einer erfolgreichen Erwerbstätigkeit in den EU/EFTA-Staaten. Eine Fülle von interessanten Angaben finden Sie auch im Internet und/oder durch die Konsultation von Büchern und Zeitschriften. Die meisten EU/EFTA-Länder stellen gezielte Informationen über das Leben und Arbeiten in ihren Ländern zur Verfügung.

WWW

Portal der EU

www.europa.eu/index_de.htm

¹ Inkl. Åland-Inseln.

² Inkl. Guadeloupe (inkl. La Désirade, les Saintes, Marie-Galante, Saint-Barthélemy und der französische Teil von Saint-Martin), Martinique, Guyana, Réunion.

³ Inkl. Berg Athos.

⁴ Inkl. Gibraltar.

⁵ Am 01. Juli 2013 ist Kroatien der Europäischen Union (EU) beigetreten. Dieser Beitritt hat keinen Einfluss auf das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU.

⁶ Inkl. Azoren, Madeira.

⁷ Inkl. Balearn, Kanarische Inseln, Ceuta, Melilla.

⁸ Betrifft nur den von der Regierung der Republik Zypern kontrollierten Teil der Insel.

Vorbereitung, Umzug, Abmeldung **Abmeldung**

Beginnen Sie frühzeitig mit der Organisation und Planung Ihres Auslandsaufenthaltes – idealerweise 1 Jahr, mindestens aber 4 Monate vor der Abreise. Die Checkliste EURES Schweiz «Planen Sie Ihren beruflichen Auslandsaufenthalt in der EU/EFTA» und die Checkliste von «Swissemigration» helfen Ihnen, den Überblick zu behalten.

WWW

Checkliste EURES Schweiz
www.eures.ch > Downloads

Checkliste Auswandern
www.swissemigration.ch
> **Leben im Ausland** > **Auswandern** >
Checkliste Auswandern

Die Adressen der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der EU/EFTA-Staaten in der Schweiz sowie deren Zuständigkeiten finden Sie im Verzeichnis des EDA.

WWW

Ausländische Vertretungen
in der Schweiz
www.eda.admin.ch > **Vertretungen und
Reisehinweise** > **Länderauswahl**

Die Vorschriften über die Meldepflichten bei der Einwohnerkontrolle sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Grundsätzlich gilt: Wer mehr als drei Monate ins Ausland geht, seine Unterkunft aufgibt und nicht die Absicht hat, in absehbarer Zeit in die Schweiz zurückzukehren, muss sich in seiner Wohnsitzgemeinde abmelden. Wer sein Logis nicht aufgibt und plant, sporadisch in die Schweiz zurückzukehren, muss sich bei der zuständigen Einwohnerkontrolle frühzeitig über die Meldepflichten erkundigen.⁹

Militär- oder Zivildienst

Falls Sie wehrdienstpflichtig sind, beantragen Sie einen militärischen Auslandsurlaub resp. melden Sie sich beim Zivildienst ab.

Umzugsgut

Bei einer Wohnsitznahme¹⁰ in einem EU/EFTA-Staat dürfen Sie Ihr haushaltsübliches Übersiedlungsgut grundsätzlich zoll- und steuerfrei einführen. Das Umzugsgut muss mindestens 6 Monate von Ihnen genutzt worden sein. Bei hochwertigen und original verpackten Gütern können Kaufbelege verlangt werden.

⁹ Angaben gemäss Abklärung mit dem Verband Schweizerischer Einwohnerdienste VSED. Es gilt zu beachten, dass es schweizweit keine einheitlichen Melderegeln gibt. Die Frage nach dem Lebensmittelpunkt resp. nach dem sog. Aufenthalt mit der Absicht des dauernden Verbleibs in der Schweiz (Definition in Anlehnung an Art. 23 des ZGB) muss daher frühzeitig mit dem zuständigen Einwohnerdienst geklärt werden.

Vorgehen

Erstellen Sie Inventarlisten (dreifach) mit Angabe von Wert und Gewicht der Ware. Gebrauchte und neue Gegenstände führen Sie in separaten Listen auf. Bei der Ausfuhr versteht der Schweizer Zoll Ihre Inventarlisten mit einem Ausfuhrstempel. Bei der Einfuhr in einen Nachbarstaat (DE, FR, IT, AT) benötigen Sie in der Regel diese vom Schweizer Zoll eingesehenen Inventarlisten. Detailinformationen erhalten Sie bei der zuständigen ausländischen Zollverwaltung oder bei Ihrem Spediteur.

Bei einem Transport der Güter über die Nachbarstaaten hinaus (z. B. Umzug von der Schweiz nach Spanien) ist zusätzlich das Transitdokument «T1»¹⁰ notwendig. Mit diesem Transitdokument erfolgt die Einfuhrverzollung direkt im Zielstaat (zuständig für den künftigen Wohnort) und nicht an der Grenze.

**Beachten Sie die Öffnungszeiten
der schweizerischen und
ausländischen Zollämter**

Einfuhr von Fahrzeugen

Motorfahrzeuge (auch Motorboote und Sportflugzeuge, nicht jedoch Nutzfahrzeuge) können grundsätzlich abgabefrei eingeführt werden, wenn sie mindestens 6 Monate in Gebrauch waren, d. h. auf den Namen des Umziehenden zugelassen waren. Während 12 Monaten nach der Einfuhr dürfen die Motorfahrzeuge nicht verliehen, vermietet oder verkauft werden.

Einfuhr von Heimtieren

Reisen mit Heimtieren müssen gut vorbereitet sein. Weltweit stellen Länder die unterschiedlichsten Anforderungen. Zudem können diese Anforderungen ständig ändern. In der EU/EFTA gelten einheitlichere Bedingungen.

WWW

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

**www.blv.admin.ch > Themen
> Internationales > Reisen mit Heim-
tieren, Souvenirs, Lebensmittel
> Mit Heimtieren aus der Schweiz
ausreisen**

Ihr Europa
**[http://europa.eu/travel/pets/
index_de.htm](http://europa.eu/travel/pets/index_de.htm)**

¹⁰ Sie verlegen Ihren Lebensmittelpunkt in dieses Land.

¹¹ Grundsätzlich nur im elektronischen Verkehr mit Speditionsfirmen. Achtung: bei privater Spedition ist der Transit durch andere Länder erheblich aufwändiger.

Einreise, Anmeldung, Aufenthalt

Schweizerinnen und Schweizer benötigen für die Einreise und den Aufenthalt zum Stellenantritt oder zur ständigen Niederlassung in der EU/EFTA eine gültige Identitätskarte oder einen gültigen Pass.

Je nach Grund¹² der Einreise benötigen Sie bei der Anmeldung im Gastland zusätzliche Dokumente. In der Regel ist vor Ort das ordentliche Meldeformular auszufüllen.

Schweizer Vertretungen vor Ort

Alle Adressen und die Zuständigkeiten finden Sie im Verzeichnis des EDA.

WWW

Schweizer Vertretungen im Ausland
www.eda.admin.ch > **Einreise und Aufenthalt in der Schweiz > Auskunft und Kontakte > Schweizer Vertretungen im Ausland**

Familiennachzug

Als Familienangehörige im Sinne des Abkommens gelten

- Ehegatten
- Kinder oder Enkel unter 21 Jahren oder wenn ihnen Unterhalt gewährt wird
- Eltern und Grosseltern, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird

im Falle von Studierenden: der Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder.

WWW

Familiennachzug in der EU/EFTA
www.europa.eu > **Ihr Leben in der EU > Leben im Ausland > Rechte von EU-Familienangehörigen**

Der Ehegatte und die Kinder einer zum Aufenthalt berechtigten Person haben das Recht auf Zugang zu einer Erwerbstätigkeit. Seine Kinder haben zu den gleichen Bedingungen wie die inländischen Kinder Zugang zum allgemeinen Unterricht, zu Lehrlings- oder Berufsausbildungen. Für weitere Informationen erkundigen Sie sich direkt bei der zuständigen ausländischen Migrationsbehörde.

Besondere Einreisevorschriften

Für Familienangehörige mit einer anderen als einer EU/EFTA- oder Schweizer Staatsbürgerschaft und für entsandte Arbeitnehmer von Nicht-Vertragsstaaten von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder der EU/EFTA gelten andere Einreisebestimmungen bzw. es kann auch ein Visum verlangt werden. Erkundigen Sie sich direkt bei der für den Wohnsitz dieser Person zuständigen ausländischen Vertretung.

¹² Erwerbstätige benötigen den Arbeitsvertrag, von selbstständig Erwerbenden sowie von Nichterwerbstätigen werden andere Dokumente verlangt.

Anmeldung

Vor Ort

Für Aufenthalte ohne Wohnsitznahme¹³ dürfen Sie bis 3 Monate¹⁴ in einem Land der EU/EFTA bleiben, ohne sich anmelden zu müssen.

Bei Wohnsitznahme für mehr als 3 Monate und in jedem Fall bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit müssen Sie sich nach Ankunft registrieren lassen. Hierzu wenden Sie sich an die lokale Meldebehörde Ihres Wohnorts.

Grossbritannien und Irland kennen keine behördliche Meldepflicht. In Frankreich, Spanien und Tschechien sind Sie zwar meldepflichtig, aber der Erhalt eines amtlichen Ausweises ist nicht vorgeschrieben. In Deutschland sind Sie auch beim blossen Bezug einer Wohnung meldepflichtig.

Anmeldung bei der schweizerischen Vertretung

Schweizerische Staatsangehörige, die bei der letzten schweizerischen Wohnsitzgemeinde abgemeldet sind, müssen sich bei der zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) anmelden. Die Anmeldung hat innerhalb von 90 Tagen nach der Abmeldung ins Ausland zu erfolgen. Sie ist kostenlos, er-

möglicht die Kontaktnahme in Notfällen, erleichtert die Formalitäten bei der Erstellung von Ausweisschriften, bei Heirat, Geburt oder im Todesfall, und trägt dazu bei, dass der Bezug zur Schweiz nicht verloren geht. Für die Registrierung als Auslandschweizer/in wird der Pass (oder die ID), die Abmeldebescheinigung und falls vorhanden der Heimatschein benötigt. Nach erfolgter Anmeldung können Sie sich in der Schweiz an Wahlen und Abstimmungen (separate Anmeldung erforderlich) beteiligen und erhalten gratis die «Schweizer Revue».

WWW

Schweizer Revue
www.revue.ch

Arbeitsbewilligung

Schweizer Staatsangehörige benötigen in den Ländern der EU/EFTA **keine Arbeitsbewilligung**.

Sie haben das Recht auf berufliche und geographische Mobilität. Der Stellen- und Berufswechsel, der Wechsel des Aufenthaltsortes sowie der Übergang von einer unselbstständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sind auf dem gesamten Gebiet der EU/EFTA möglich.

¹³ Ihr Lebensmittelpunkt bleibt weiterhin in der Schweiz.

¹⁴ In Tschechien gilt eine Meldepflicht ab 30 Tagen.

Malta

Lokale Arbeitgeber müssen für Schweizer und EU/EFTA-Bürger aus Gründen arbeitsmarktlicher Lenkung und statistischer Erhebungen vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit eine Beschäftigungsbestätigung beim «Ministry of Immigration» eingeben.

Ungarn

Für die Aufnahme einer nicht qualifizierten Erwerbstätigkeit benötigen Schweizer Bürger eine Arbeitsgenehmigung. Der Inländervorrang wird nicht überprüft.

Aufenthaltsbewilligung

Für Aufenthalte ohne Wohnsitznahme benötigen Sie für die maximale Dauer von 90 Tagen keine Bewilligung¹⁵. Für den Verbleib auf dem Staatsgebiet von mehr als 90 Tagen besteht eine Meldepflicht bzw. es ist grundsätzlich ein Aufenthaltsdokument¹⁶ notwendig.

Erwerbstätige

Bei der Migrationsbehörde Ihres Wohnorts müssen Sie bei der Anmeldung vor Ort zusätzlich zum gültigen Identitätsausweis eine Bescheinigung des Arbeitgebers (Anstellungsschreiben, Arbeitsver-

trag) über das Arbeitsverhältnis vorlegen.

Bei einem unbefristeten Arbeitsvertrag erhalten Sie eine Bewilligung von fünf Jahren; ansonsten eine solche für die Dauer des Vertragsverhältnisses, welche bei Vertragsverlängerung neu festgesetzt wird.

Selbstständig Erwerbstätige

Für die selbstständige Berufsausübung gelten die gleichen Anforderungen wie für Staatsbürger des Gastlandes. In den meisten Ländern ist die selbstständige Ausübung handwerklicher oder handwerksähnlicher Tätigkeiten an die Eintragung bei der zuständigen Handwerkskammer gebunden. Klären Sie bereits bei den Vorbereitungen im Rahmen Ihres Businessplans ab, welche Voraussetzungen zur Selbstständigkeit vor Ort erfüllt sein müssen. Dokumente, die üblicherweise vorgebracht werden müssen:

- Schriftliche Begründung, weshalb eine selbstständige Geschäftstätigkeit beantragt wird
- Genaue Anschrift, wo die selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird (Firmenadresse)
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Businessplan
- Einkommens- und Vermögensnachweis
- Versicherungsnachweis (Krankheit und Unfall)

¹⁵ Gewisse Staaten kennen eine polizeiliche Meldepflicht bei Arbeitsaufnahme oder z. B. beim Bezug einer Wohnung.

¹⁶ Siehe aber auch Rubrik «Anmeldung vor Ort».

WWW

Professionelle Hilfe für Selbstständige
www.s-ge.com

Studierende, Sprachschüler

Als Studierende oder Sprachschüler erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis von bis zu 12 Monaten unter folgenden Bedingungen:

- Gültige schweizerische Identitätskarte oder gültiger Pass
- Einschreibebestätigung einer anerkannten Schule oder Universität mit dem Hauptziel der Ausbildung
- Nachweis über genügende finanzielle Mittel während des Studienaufenthalts (üblicherweise Selbstdeklaration)
- Kranken- und Unfallversicherungsschutz

Diese Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag hin jährlich um ein weiteres Jahr verlängert, höchstens aber für die verbleibende Zeit der Ausbildung.

Gemäss schweizerischem und international gültigem Recht begründen Studenten und Sprachschüler während ihrer Ausbildungszeit grundsätzlich im Studienland keinen neuen Wohnsitz. Der sogenannte Lebensmittelpunkt verbleibt also in der Schweiz. Sie bleiben darum auch dem schweizerischen Sozialversicherungs- und Steuerrecht unterstellt.

Grenzgänger

Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens gelten Sie als Grenzgänger, wenn Sie in der Schweiz Ihren Wohnsitz¹⁷ haben und in einem EU/EFTA-Vertragsstaat eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer ausüben. Selbstständig Erwerbende werden gleich behandelt. In der Regel kehren Sie täglich, aber mindestens einmal in der Woche an Ihren Wohnsitz zurück. Als Grenzgänger benötigen Sie keine Aufenthaltserlaubnis. Dauert die Beschäftigung länger als 3 Monate, erteilt Ihnen die zuständige Behörde am Arbeitsort eine sogenannte «Sonderbescheinigung für Grenzgänger¹⁸».

Arbeitsort Schweiz – Wohnort EU/EFTA

Wenn Sie als Schweizer oder Schweizerin in der Heimat arbeiten und in einem EU/EFTA-Staat Ihren Wohnort (Lebensmittelpunkt) haben, dort aber nicht erwerbstätig sind, gelten für Sie im Aufenthaltsstaat die Rechte und Pflichten für «Nichterwerbstätige».

WWW

Arbeitsmarkt Bodensee
www.arbeitsmarkt-bodensee.org

EURES-T Oberrhein
www.eures-t-oberrhein.eu

EURES Trans Tirolia
www.eures-transtirolia.eu

¹⁷ Dort haben Sie Ihren Lebensmittelpunkt.

¹⁸ Gültigkeit: bei unbefristetem Arbeitsvertrag = 5 Jahre – befristete Anstellung von 3 bis 12 Mte = gemäss Vertragsdauer.

Dienstleistungserbringende

Die bilateralen Verträge erlauben eine bewilligungsfreie Dienstleistungserbringung von 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Für Dienstleistungen von mehr als 90 Tagen im Kalenderjahr ist grundsätzlich eine Arbeitsbewilligung notwendig.

Dienstleistungserbringende behalten den Wohnsitz¹⁹ in der Schweiz und sind weiterhin in der Schweiz sozialversicherungs- und steuerpflichtig. Zu beachten sind auch die lokalen Meldevorschriften im Auftragsland.

Entsandte

Eine Entsendung bedeutet den zeitlich beschränkten Arbeitseinsatz eines Firmenmitarbeiters in einem anderen Land, bei einer Tochterunternehmung, bei einem Geschäftspartner oder für eine bestimmte Aufgabenerfüllung. Die Kriterien sind:

- Vorübergehende Dauer des Arbeitseinsatzes. Grundsätzlich nicht länger als 24 Monate möglich.
- Die entsandten Arbeitnehmer verbleiben im arbeitsrechtlichen Verhältnis mit ihrem Arbeitgeber.
- Der entsendende Arbeitgeber unterhält im Ursprungsland weiterhin erhebliche wirtschaftliche Aktivitäten.
- Unmittelbar vor der Entsendung muss der Arbeitnehmer bereits mindestens 30 Tage in das Sozialversicherungssystem im Ursprungsland eingebunden gewesen sein.

- Das Auswechseln von Entsandten ist nicht zulässig.
- Arbeitnehmer mit Staatsangehörigkeit eines Landes ausserhalb der EU/EFTA (Drittstaatsangehörige) dürfen nur bewilligungsfrei entsandt werden, wenn sie seit mindestens 12 Monaten im Arbeitsmarkt der Schweiz oder dauerhaft in der EU/EFTA integriert sind. Die Visumvorschriften für Drittstaatsangehörige werden im Freizügigkeitsabkommen nicht geregelt. Diese sind speziell zu beachten.

Wichtig für entsandte Arbeitnehmer

- Das aktuelle Arbeitsvertragsverhältnis bleibt weiterhin bestehen; es kann jedoch für die Aufgabenerfüllung im Zielstaat ergänzt werden.
- Sie bleiben grundsätzlich in der Schweiz angemeldet und gelten hier sozialversicherungs- und steuerpflichtig.
- Sie benötigen von Ihrem Arbeitgeber die Bescheinigung A1 (ehemals E101), welche bei der Entsendung als Nachweis gegenüber den Sozialversicherungsträgern im Auftragsland gilt.
- Von Ihrer Krankenkasse verlangen Sie die notwendige Bescheinigung S1 (altes Formular E 106), wenn Sie vor Ort Wohnsitz nehmen. Damit wird Ihnen und den Familienangehörigen, die mit Ihnen wohnen, der Bezug aller Sachleistungen der lokalen Kranken- und Mutterschaftsversicherung ermöglicht. Bei Eintreten eines Unfalls wird die Bescheinigung DA1 (altes Formular E123) benötigt.

¹⁹ Und somit den Lebensmittelpunkt.

WWW

Merkblatt für Soziale Sicherheit
für Entsandte Schweiz – EU
Merkblatt für Soziale Sicherheit
für Entsandte Schweiz – EFTA
www.bsv.admin.ch > Themen >
Internationales > Entsendungen

Leben in der EU/EFTA

Die Europäische Union EU ist ein Zusammenschluss demokratischer Länder Europas. Die Mitgliedstaaten haben gemeinsame Organe eingerichtet und Teile ihrer einzelstaatlichen Souveränität an diese übertragen, damit in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse auf EU-Ebene Entscheidungen getroffen werden können.

Die Europäische Freihandelsassoziation EFTA wurde 1960 in Stockholm gegründet. Sie stellt eine begrenzte Freihandelszone zwischen ihren Mitgliedern ohne weitere politische Zielsetzung dar.

Wohnen

Wenn Sie in einem Land der EU/EFTA Wohnsitz²⁰ nehmen, haben Sie dort beim Erwerb von Immobilien die gleichen Rechte wie Inländer. Ohne Wohnsitznahme haben Sie nur dann die gleichen Rechte, wenn der Erwerb der Immobilie

der Berufsausübung dient (Entsandte, Selbstständige, Grenzgänger). Schweizer Grenzgänger haben beim Erwerb einer der Berufsausübung dienenden Immobilie (Wohnung am Arbeitsort) die gleichen Rechte wie die Inländer.

Führerschein

Die EU/EFTA-Staaten sind nicht verpflichtet, einen Schweizer Führerschein anzuerkennen. Dies ist selbst dann nicht der Fall, wenn er bereits von einem anderen EU/EFTA-Staat anerkannt bzw. umgetauscht worden ist. Grundsätzlich ist der schweizerische Führerschein gemäss internationalem Recht nach der Ausreise während 6–12 Monaten gültig. Für mehr Informationen kontaktieren Sie die lokale Behörde.

Geld, Währung

Aktuell haben 19 der 28 EU-Länder den Euro als gemeinsame Währung. Das sind: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern.

Der Euro gilt als Zahlungsmittel auch in Andorra (einseitig erklärt), Französisch Guyana, Guadeloupe, Kosovo (einseitig erklärt), Martinique, Montenegro (einseitig erklärt), Réunion, Mayotte, St. Martin, Saint Pierre und Miquelon, Monaco, San Marino, Vatikan-Staat.

²⁰ Sie verlegen Ihren Lebensmittelpunkt dorthin.

Münzen

1, 2, 5, 10, 20 und 50 Cent; 1 und 2 €
je mit national einseitiger Prägung

Noten

5, 10, 20, 50, 100, 200 und 500 €

Lebenshaltungskosten, Budget

Die Zielsetzung einer europaweiten beruflichen Mobilität macht die Klärung der Lebenshaltungskosten am künftigen Arbeitsort zu einem wichtigen Anliegen. Noch vor der Unterzeichnung eines neuen Arbeitsvertrages ist die Erstellung des eigenen Budgets sinnvoll. Länderübergreifende Vergleiche von Löhnen und Gehältern, von Lebenshaltungskosten des täglichen Gebrauchs werden von den öffentlichen Verwaltungen der EU/EFTA-Staaten nicht angeboten. Nachfolgende Angaben sollen Ihnen ermöglichen, selber die notwendigen Vergleiche anzustellen.

WWW

Lebenshaltungskosten der
einzelnen EU/EFTA-Staaten

<https://ec.europa.eu/eures> > Land >
Lebens- und Arbeitsbedingungen

WWW

Preise und Löhne weltweit

www.ubs.com > Wealth Management
für vermögende Privatpersonen >
Analyse und Märkte > Investment
View – Weltwirtschaft und Finanz-
märkte > Andere CIO-Publikationen >
Preise und Löhne

WWW

Was kostet die Welt –
Lebenskostenvergleich
www.eardex.com

Steuern

Wer in einem EU/EFTA-Land arbeitet, muss dort in der Regel Steuern bezahlen. Wer seinen Wohnsitz in der Schweiz hat und für kürzere Zeit (Regel: weniger als 183 Tage pro Jahr) im Ausland für einen Schweizer Arbeitgeber arbeitet (Entsendung), muss sein Einkommen in der Regel weiterhin in der Schweiz versteuern.

Für Personen, die ihren Lebensmittelpunkt definitiv ins Ausland verlegen, endet die unbeschränkte Steuerpflicht in der Schweiz. Wer hier jedoch noch Einkünfte hat, z. B. aus Immobilien, ist weiterhin beschränkt steuerpflichtig. Auch aus der Schweiz bezahlte Renten und Kapitalleistungen unterliegen der Besteuerung

(Quellensteuer). Diese Quellensteuer auf Renten aus einem früheren Arbeitsverhältnis mit einem privaten Arbeitgeber wird in der Regel nicht erhoben, wenn der Wohnsitz in einem Staat mit Doppelbesteuerungsabkommen nachgewiesen wird.

WWW

Internationale Steuerpolitik
der Schweiz
Fachstelle des Bundes
für Doppelbesteuerung
www.sif.admin.ch > Themen >
Doppelbesteuerung

Doppelbesteuerung

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit Schweiz – EU sowie mit den EFTA-Staaten hat auf die Bestimmungen der bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen grundsätzlich keinen Einfluss. Zu beachten ist dabei aber, dass die Bestimmungen zu den Steuervorschriften hinsichtlich Wohnsitz und dem Begriff des Grenzgängers unterschiedlich zum FZA geregelt sein können.

WWW

EURES Länderinformationen
www.eures.ch > Jobs in der EU/EFTA >
Länderinformationen

Arbeiten in der EU/EFTA

Schweizer Staatsangehörige dürfen sich während 6 Monaten in der EU/EFTA zur Stellensuche aufhalten.

Stellensuche

Wenn Sie **arbeitslos** sind, melden Sie sich unbedingt vor der Ausreise aus der Schweiz bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) und erkundigen Sie sich über den sogenannten Leistungsexport.

Bei einer Anmeldung beim lokalen Arbeitsamt vor Ort können Stellensuchende auch die dortigen Dienste der öffentlichen Arbeitsmarktbehörde in Anspruch nehmen. Für Aufenthalte über 3 Monate hinaus sind Sie grundsätzlich lokal meldepflichtig.

WWW

Öffentliche Arbeitsvermittlung
in der Schweiz
www.treffpunkt-arbeit.ch

WWW

Das EU-Portal zur beruflichen Mobilität
<https://ec.europa.eu/eures>

Diplome, Abschlüsse

Die EU/EFTA kennt ein gemeinsames System zur Anerkennung von Diplomen in ihren Mitgliedstaaten. Damit ein Diplom des Herkunftsstaates in einem Aufnahmestaat anerkannt werden kann, müssen Inhalt und Dauer der Ausbildung vergleichbar sein.

Erste Anlaufstelle für Gesuchstellende aus der Schweiz ist die nationale Kontaktstelle im jeweiligen Land. Sie erteilt Auskunft über die vom Abkommen betroffenen reglementierten Berufe und verweist Interessierte an die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde.

Die Diplomanerkennung ist nur im Fall von reglementierten Berufen anwendbar.

Als reglementiert gelten Berufe, wenn deren Ausübung in einem Land vom Besitz eines Diploms, Zeugnisses oder Befähigungsnachweises abhängig gemacht wird.

Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Bewilligungsbehörde im Zielland, ob der Beruf, den Sie ausüben möchten, reglementiert ist.

Ist ein Beruf nicht reglementiert, ist keine Prüfung zur Gleichwertigkeit des Diploms notwendig. Bei gewissen handwerklichen Berufen müssen selbstständig Erwerbende die Eintragung ins Berufsregister vornehmen lassen (z. B. Handwerkskammer). In bestimmten Erwerbsbereichen (z. B. Gesundheitswesen) gelten «Spezialrichtlinien».

WWW

Berufsbildung Schweiz –
Diplomanerkennung im Ausland
www.berufsberatung.ch >
Laufbahn > Ausland, Fremdsprachen >
Anerkennung von Schweizer
Diplomen im Ausland

Liste der
Diplomanerkennungsstellen der EU
http://ec.europa.eu/internal_market >
Binnenmarktpolitik > Leben und
Arbeiten im Binnenmarkt >
Freizügigkeit von Fachkräften >
Datenbank für reglementierte Berufe

Nationale Anlaufstellen
zur Diplomanerkennung
www.enic-naric.net

Studieren im Ausland
www.crus.ch > **Information +**
Programme > Studieren im Ausland

EURES – European Employment Services

ist ein Netzwerk der öffentlichen Arbeitsmarktbehörden der EU/EFTA-Staaten. Sie unterstützt die Mobilität von Arbeitnehmenden. Die drei grundlegenden EURES-Dienstleistungen sind

– Öffentliche Arbeitsmarktbehörde

Alle öffentlichen Arbeitsmarktbehörden in Europa nutzen EURES zur Verbreitung von Stellenangeboten. Das Stellenportal wird täglich aktualisiert.

Die EURES-Datenbank CV-Search gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihren Lebenslauf zu hinterlegen, um damit kundzutun, dass Sie in einem anderen Land arbeiten möchten. Packen Sie diese Gelegenheit!

– Beratung

Jedes Land hat ausgebildete EURES-Berater. Sie sind Arbeitsmarktspezialisten auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene. Schweizer Stellensuchende wenden sich in erster Linie an die für ihren Wohnort in der Schweiz zuständigen Schweizer EURES-Berater.

– Information

Unter **Leben und Arbeiten** auf der Webseite von EURES Schweiz finden Sie viel Interessantes über die EU/EFTA-Staaten. Jedes Land informiert dort auch über die Entwicklung der aktuellen Arbeitsmarktlage.

WWW

Kontakt EURES-Beratung Schweiz
www.eures.ch > Was ist EURES >
Kontaktpersonen

WWW

Leistungen für anspruchsberechtigte Arbeitslose bei Arbeitssuche im Ausland
www.eures.ch > Downloads >
Arbeitslosigkeit

Selber eine Stelle finden

- Beziehungen, «Vitamin-B»
Private und geschäftliche Beziehungen pflegen und ausnützen (z. B. Freunde, Verwandte, Bekannte, Tochtergesellschaften, Kunden, Lieferanten).
- Inserate in Printmedien
Besorgen Sie sich ausländische Zeitungen (Tages/Wochenzeitungen und Fachpresse). Für die Aufgabe eines Stelleninserates eignen sich lokale Zeitungen vor Ort.
- Internet
Jobsuchmaschinen – Sie bieten sowohl Stellenanbietern wie auch Stellensuchenden eine Plattform.
- Firmen online
Viele Unternehmen veröffentlichen offene Stellen auf ihren Firmen-Websites. Oft kann man sich auch direkt als Interessent einschreiben und wird bei einer passenden Vakanz kontaktiert.

- Weitere Tipps sind
 - Publizieren Sie Ihr Profil auf den sozialen Medien
 - Kontakte zu Handelskammern
 - Die Gelben und Weissen Seiten konsultieren

WWW

Ausländische Zeitungen
www.onlinenewspapers.com

Stellenangebote

Bei der Stellensuche in den EU/EFTA-Ländern sind die nachfolgenden Seiten nützlich.

WWW

EURES Stellenportal
<https://ec.europa.eu/eures> >
 Stelle suchen

Bewerbung

Die Bewerbung ist die erste Kontaktaufnahme mit einem Unternehmen. Damit gerade Ihr Dossier unter der Vielzahl von Bewerbungen beachtet wird, sind das Begleitschreiben sowie der inhaltliche Aufbau des Bewerbungsdossiers von besonderer Wichtigkeit. Ein vollständiges Bewerbungsdossier beinhaltet üblicherweise ein Begleitschreiben, einen Lebenslauf und Zeugniskopien. Alle Unterlagen sollen in der Landessprache abgefasst

oder von einer entsprechenden Übersetzung begleitet sein.

Richtig bewerben

Über das «richtig bewerben» haben EURES Schweiz und die EU-Kommission verschiedene wertvolle und umfassende Broschüren verfasst und stellen Hilfsmittel zur Verfügung. Sie finden diese Unterlagen auch auf den Seiten von EURES Schweiz. Besonders nützlich ist bestimmt das Dokument «Sie hören dann von uns». Darin werden alle EU/EFTA-Staaten (sowie die Schweiz) einzeln mit einem «Bewerbungs-ABC» dargestellt.

WWW

EURES Schweiz – Bewerbungstipps
www.eures.ch > Downloads >
 Broschüren > Bewerbungstipps

Musterlebenslauf

Ein Muster für eine europäische Bewerbung in verschiedenen Sprachen finden Sie auf den Europass-Seiten für die Transparenz beruflicher Qualifikationen der Europäischen Kommission.

WWW

Musterlebenslauf und Leitfaden
 in allen Sprachen
www.europass.cedefop.europa.eu

Selbstständige Berufsausübung

Die selbstständige Berufsausübung bedarf immer einer sorgfältigen Prüfung und Vorbereitung. Wenn Sie als Nicht-erwerbstätiger oder Lohnempfänger den Sprung zu einer selbstständigen Tätigkeit in der EU/EFTA planen, stehen Sie vor 3 grossen Aufgaben.

1. Wie mache ich mich selbstständig?
Von der Geschäftsidee zur erfolgreichen Firmengründung.
2. Welche Rechtsform wähle ich?
3. Wie setze ich das Ganze in meinem Gastland um?

Für die Umsetzung im Gastland konsultieren Sie die lokale Handelskammer oder wählen einen versierten lokalen Berater.

Sie möchten Ihre heutige Selbstständigkeit von der Schweiz in ein EU/EFTA-Land verlegen. Analysieren Sie Pro und Kontra der Sitzverlegung. Klären Sie die Rechtsform und legen Sie Ihre eigenen Ergebnisse einem Experten vor, welcher sowohl das schweizerische als auch das Firmenrecht des künftigen Gastlandes umfassend kennt.

WWW

Switzerland Global Enterprise – S-GE

www.s-ge.com

Handelskammer

www.kmu.admin.ch

Sozialversicherungssysteme

Das Freizügigkeitsabkommen Anhang II koordiniert die Sozialversicherungssysteme der Schweiz und der EU. Eine Harmonisierung ist indes nicht vorgesehen: Die Länder können die Struktur ihrer Systeme und die Art und Höhe der Versicherungsleistungen weiterhin selber bestimmen.

Soziale Sicherheit Schweiz – EU

Die Bestimmungen im Anhang II gelten für Staatsangehörige der Schweiz sowie der EU-Mitgliedstaaten.

- Alle Staatsangehörigen aus der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten, die von der Schweiz in die EU ziehen oder umgekehrt und den Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit unterstellt sind.
- Staatenlose und Flüchtlinge (mit Wohnsitz in CH+EU) sowie deren Familienangehörige und Hinterlassene.

Soziale Sicherheit Schweiz – EFTA

Das EFTA-Abkommen regelt u. a. auch die Koordination der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit.

Alle Staatsangehörigen, die innerhalb der EFTA-Staaten ab- und zuwandern, d. h. im Einzelnen

- Personen, die erwerbstätig sind oder waren (Rentnerinnen und Rentner, Arbeitslose)
- Studierende und ihre Familienangehörigen

- Familienangehörige oder Hinterlassene von Personen, die erwerbstätig sind oder waren, und zwar ungeachtet ihrer Nationalität
- Staatenlose und Flüchtlinge, wenn sie in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz wohnen.

Familienangehörige

Nichterwerbstätige Familienangehörige haben unabhängig von ihrer Nationalität auf Grundlage der Abkommen bestimmte abgeleitete Rechte (v. a. im Bereich der Krankenversicherung). Sie sind grundsätzlich im gleichen Land krankenversicherungspflichtig wie der erwerbstätige Ehegatte bzw. Elternteil, der unter das Freizügigkeitsabkommen fällt. Je nach Wohnland bestehen zum Teil abweichende Regelungen oder Wahlrechte.

Versicherungspflicht Erwerbstätige

Es gilt das Erwerbsortprinzip. Wenn Sie in Ihrem EU/EFTA-Gastland eine Erwerbstätigkeit (selbstständig oder unselbstständig) ausüben, sind Sie dort den obligatorischen Sozialversicherungszweigen unterstellt. Jede erwerbstätige Person ist grundsätzlich für alle Versicherungszweige nur in einem Staat versicherungspflichtig, auch wenn sie in mehr als einem Staat arbeitet. Besondere Regeln bestimmen, in welchem Staat bei Tätigkeit in verschiedenen Ländern Versicherungsbeiträge bezahlt werden müssen. In der Krankenversicherung sind je nach

Land die Familienangehörigen mitversichert oder selbst verpflichtet, sich zu versichern.

Grenzgänger

Als Grenzgänger gelten selbstständig oder unselbstständig erwerbstätige Personen, die ihre Erwerbstätigkeit in einem anderen als dem Wohnland ausüben. Sie müssen jedoch mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnort zurückkehren.

Grenzgänger sind in dem Land versichert, in dem sie ihre Erwerbstätigkeit ausüben (Erwerbsortprinzip). Für die Erbringung von Familienleistungen ist grundsätzlich auch der Erwerbsstaat zuständig. Sind beide Eltern in verschiedenen Staaten (Schweiz oder EU/EFTA-Staaten) erwerbstätig, richtet sich der Anspruch nach dem Recht jenes Staates, in dem die Kinder wohnen. Wären die Leistungen des anderen Staates höher, muss der entsprechende Differenzbetrag gezahlt werden.

WWW

Leitfaden Familienleistungen
CH – EU/EFTA

www.bsv.admin.ch > Praxis >
Soziale Sicherheit Schweiz – EU/EFTA

Wohnort EU/EFTA-Staat – Erwerbort Schweiz

Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens werden in der schweizerischen Krankenversicherung grundsätzlich auch Personen versicherungspflichtig, die in den EU/EFTA-Ländern wohnen, aber in der Schweiz erwerbstätig sind. Dies gilt ebenfalls für ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen. Es existieren aber auch Ausnahmen: Beispielsweise erwerbstätige Personen und Familienangehörige, die in Deutschland, Finnland (nur für Familienangehörige), Frankreich, Italien oder Österreich wohnen, können sich vom Versicherungsobligatorium befreien lassen, wenn sie nachweisen können, dass sie in ihrem Wohnland versichert sind.

WWW

Unterstellung Krankenversicherung bei Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat
www.bag.admin.ch > Themen > Krankenversicherung > Versicherungspflicht > Ausland

Für weitere Informationen wenden Sie sich an die für Sie zuständige kantonale Stelle.

Die in der Schweiz versicherten Personen haben betreffend Sachleistungen bei Krankheit und Arbeitsunfall ein Wahlrecht: Sie können sich im Wohn- oder im Beschäftigungsland behandeln lassen. Dasselbe Wahlrecht bezüglich Behandlungsort steht

auch den nichterwerbstätigen Familienangehörigen zu, die in der Schweiz versichert sind, wenn sie in Belgien, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Österreich oder Ungarn wohnen.

WWW

Befreiung vom Versicherungsobligatorium
www.bag.admin.ch > Themen > Krankenversicherung > Versicherungspflicht > Ausland > Weitere Informationen (rechts) > Zuständige kantonale Stellen für Gesuche um Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung (PDF)

Wohnort Schweiz – Erwerbort EU/EFTA-Staat

Schweizer und Staatsangehörige von EU/EFTA-Ländern, die in der Schweiz wohnen, aber in einem EU/EFTA-Staat arbeiten, sind der betreffenden ausländischen Versicherung unterstellt. Grenzgänger, die in der Schweiz wohnen und z. B. in Deutschland arbeiten, müssen sich zusammen mit ihren nichterwerbstätigen Familienangehörigen in Deutschland krankenversichern. Im Erkrankungsfall werden sie in der Schweiz wie in der Schweiz versicherte Personen behandelt. Die Kosten trägt, abgesehen von der Kostenbeteiligung, die ausländische Versicherung.

Entsandte

Entsandte sind Personen, die für ihren Schweizer Arbeitgeber vorübergehend (bis 24 Monate) in einem anderen Staat arbeiten.

- Sie bleiben während der Dauer der Entsendung der schweizerischen Sozialversicherungspflicht unterstellt.
- Sie benötigen von Ihrem Arbeitgeber für die EU-Staaten die «Bescheinigung A1», für die EFTA-Länder das Formular E 101, welches bei der Entsendung als Nachweis gegenüber den Sozialversicherungsträgern im Auftragsland gilt.
- Von Ihrer Krankenkasse verlangen Sie die Bescheinigung S1. Damit wird Ihnen und den Familienangehörigen, die mit Ihnen wohnen, der Bezug aller Sachleistungen der lokalen Kranken- und Mutterchaftsversicherung ermöglicht.

WWW

Entsendung Schweiz –
EU bzw. Schweiz – EFTA

www.bsv.admin.ch > Themen >
Internationales > Entsendungen

Studierende

Studierende, die in ihrem Herkunftsland versichert sind und in einem EU/EFTA-Mitgliedsland studieren, haben auf Grundlage der Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) Anspruch auf alle

Sachleistungen, die während der vorgesehenen Aufenthaltsdauer medizinisch notwendig sind und nicht bis zur beabsichtigten Rückkehr ins Wohnland aufgeschoben werden können.

Studierende, die neben dem Studium eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind als Erwerbstätige einzustufen. Das massgebende Recht und die Versicherungspflicht sind nach den Regelungen für Erwerbstätige zu bestimmen.

Nähere Auskünfte erteilen die Krankenkassenversicherer oder Gemeinsame Einrichtung KVG (Internationale Koordination Krankenversicherung).

Invalidität IV

Jedes Land bestimmt den Grad der Invalidität gemäss seiner Gesetzgebung. Dies kann zur Folge haben, dass der gleiche Gesundheitsschaden in verschiedenen Ländern zu einer unterschiedlichen Bewertung der Erwerbsunfähigkeit führt.

Kranken- und Unfallversicherung

Personen, die in einem EU/EFTA-Staat erwerbstätig sind, sowie die nicht-erwerbstätigen Familienmitglieder sind grundsätzlich im Erwerbsstaat obligatorisch gegen Krankheit und Unfall versichert. Es gelten grundsätzlich dieselben Regeln für die Versicherungspflicht und für die Ansprüche im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung.

Schweizer Krankenkassen in der EU/EFTA

Rund ein Drittel der Schweizer Krankenversicherer bietet die Krankenversicherung für Personen an, die in einem EU-/EFTA-Staat wohnen. Einige davon führen die Versicherung nur in einzelnen EU/EFTA-Staaten durch. Die Versicherer haben für jeden Staat eine eigene Prämie zu berechnen, die auf den jeweiligen Kosten basiert. Innerhalb eines Staates dürfen die Prämien nach Kostenunterschieden regional abgestuft werden.

WWW

Prämienübersicht

Grundversicherungen EU/EFTA

www.priminfo.ch > Prämien EU/EFTA

Gemeinsame Einrichtung KVG

www.kvg.org

Berufliche Vorsorge BVG

In der Schweiz spricht man von der sogenannten 2. Säule. – Die Systeme der beruflichen/betrieblichen Vorsorge sind in den EU/EFTA-Staaten sehr unterschiedlich entwickelt und ausgestaltet. Für mehr Informationen dazu konsultieren Sie die Webseiten von EURES Schweiz.

Arbeitslosenversicherung ALV

Totalisierungsprinzip

bedeutet, dass die in einem anderen EU/EFTA-Staat nach dessen Rechtsvorschriften zurückgelegten Zeiten vom anderen EU/EFTA-Staat angerechnet werden. In den einzelnen Mitgliedstaaten der EU/EFTA bestehen unterschiedliche Rechtsgrundlagen u. a. in Bezug auf Beitragspflicht, Mindestbeitragszeit, Arten der Beitragszeitgenerierung, Leistungsdauer und Leistungsbetrag. Detailinformationen müssen bei den Arbeitslosenversicherungsbehörden im Zielstaat eingeholt werden.

Leistungsexport ALV

Der Leistungsexport ermöglicht die Arbeitsuche in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA bei gleichzeitigem Weiterbezug der schweizerischen Arbeitslosenentschädigung (ALE). Die ALE kann maximal für 3 Monate exportiert werden.

Sie müssen grundsätzlich während 4 Wochen nach der Anmeldung bei der schweizerischen Arbeitslosenversicherung dem zuständigen RAV zur Verfügung gestanden haben, um den Leistungsexport beanspruchen zu können. Der Antrag auf Leistungen bei Arbeitssuche in der EU/EFTA wird vom RAV bewilligt (PDU₂ für EU-Staaten, das E₃₀₃ für EFTA-Staaten). Sie müssen sich sodann bei der zuständigen Arbeitsverwaltung im Gastland anmelden (Abgabe PDU₂/E₃₀₃) und die dortigen

Kontrollvorschriften erfüllen. Die schweizerische Arbeitslosenentschädigung wird Ihnen während einer maximalen Dauer von 3 Monaten nach den schweizerischen Rechtsvorschriften ins Ausland ausgerichtet. Wenn Sie in die Schweiz zurückkehren wollen, melden Sie sich unverzüglich bei Ihrem RAV zurück, um Ihren Anspruch auf ALE aufrechtzuerhalten.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre Info-Service «Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland».

WWW

Merkblatt Leistungen bei
Arbeitssuche im Ausland
www.treffpunkt-arbeit.ch >
Publikationen > Broschüren >
Info-Service für Arbeitslose

Familienleistungen

Die Gewährung von Familienzulagen und die Art und Höhe der Leistungen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Landes, in dem eine Person arbeitet. Arbeitet jeder Elternteil in einem anderen Land, so werden die Familienzulagen vom Wohnsitzstaat der Kinder bezahlt, wenn ein Teil der Eltern dort auch arbeitet. Wenn in einem Land die Leistungen höher sind als im anderen, zahlt dieser Staat die Differenz bis zum Höchstbetrag, der nach der Gesetzgebung eines dieser Länder vorgesehen ist.

Eine in der Schweiz der obligatorischen AHV unterstellte Person (Arbeitnehmer, selbstständig Erwerbende und Nichterwerbstätige mit steuerbarem Einkommen bis max. CHF 42'120.–, Jahr 2014) hat grundsätzlich Anspruch auf schweizerische Familienleistungen, auch wenn die Angehörigen in einem EU/EFTA-Staat wohnen.

WWW

Leitfaden Familienleistungen
www.bsv.admin.ch > Praxis > Vollzug >
International > Andere Dokumente

WWW

EU Portal – Familienleistungen
<http://ec.europa.eu/social> > Deutsch >
Koordinierung der Sozial-
versicherungssysteme in der EU >
Familienleistungen

Sozialhilfe

Für schweizerische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige in den EU/EFTA-Staaten ist der Bezug von Sozialhilfe grundsätzlich durch den Aufenthaltsstaat gewährleistet. Wenden Sie sich bei Bedarf an die lokale Fürsorgebehörde vor Ort.

Verbleibe und Rückkehrrecht

Das Verbleiberecht dient dazu, den weiteren Aufenthalt im Aufenthaltsstaat nach

der Aufgabe der Erwerbstätigkeit (z. B. durch Pensionierung) zu gewährleisten. Personen, die sich auf das Verbleiberecht berufen können, behalten ihre erworbenen Rechte als Arbeitnehmer (Aufrechterhaltung des Rechts auf Gleichbehandlung bezüglich der inländischen Arbeitskräfte) gemäss dem Abkommen und seinem Protokoll, obwohl sie ihren Arbeitnehmerstatus nicht mehr für sich in Anspruch nehmen können. Dieses Aufenthaltsrecht besteht unabhängig vom Bezug allfälliger Sozialhilfe und bezieht sich auch auf die Familienangehörigen, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.

Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer

Schweizer Staatsangehörige, die sich in einem EU/EFTA-Staat in einer finanziellen Notlage befinden, die weder durch private Hilfe noch durch die Sozialversicherungen behoben bzw. geregelt werden kann, können sich an die für ihren Wohnort zuständige schweizerische Vertretung wenden,

wo Sie immatrikuliert sind. Weitere Informationen dazu:

WWW

Sozialhilfe für Auslandschweizer

www.eda.admin.ch >

Dienstleistungen und Publikationen >

Dienstleistungen für Schweizer Staatsangehörige im Ausland >

Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer



EURES Schweiz – Ihr Türöffner für Berufserfahrung in Europa

Für generelle Fragen rund um EURES (das Netzwerk der öffentlichen Arbeitsmarktbehörden der EU/EFTA-Staaten) steht Ihnen das Staatssekretariat für Wirtschaft zur Verfügung – es ist die Koordinationsstelle des EURES-Netztes in der Schweiz:

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) Direktion für Arbeit – EURES Schweiz

Holzikofenweg 36
3003 Bern
info@eures.ch
www.eures.ch

Für allgemeine Fragen zu den Themen
Auswanderung und Auslandsaufenthalte:

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Konsularische Direktion KD
Auswanderung Schweiz
Bundesgasse 32
3003 Bern
HELPLINE EDA:
Tel. +41 (0) 800 24-7-365
helpline@eda.admin.ch
swissemigration@eda.admin.ch
www.swissemigration.ch

2162437 11.2016



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

